

**ORGANISATIONSREGLEMENT ZUR  
EINSATZBEREITSCHAFT UND  
AUSBILDUNG DER  
GEMEINDEFÜHRUNGSORGANISATION**

vom 1. Januar 2026

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Gegenstand</b>	<b>3</b>
<b>2. Einsatzbereitschaft</b>	<b>3</b>
<b>2.1.2 Überprüfung der Einsatzbereitschaft</b>	<b>3</b>
<b>2.1.3 Berichterstattung</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Erreichbarkeit / Alarmierung</b>	<b>4</b>
<b>3. Ausbildung</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Geforderte Ausbildung</b>	<b>4</b>
<b>4. Termine</b>	<b>4</b>
<b>5. Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

# **Organisationsreglement zur Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Gemeindeführungsorganisation der Gemeinde Nürensdorf**

1 Gestützt auf das Kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 04.02.2008, die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV) vom 22.12.2010, sowie auf dem Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz (FiBS) erlässt der Gemeinderat Nürensdorf folgende Weisung.

2 In dieser Weisung werden Funktionsbeschreibungen aufgeführt. Diese sind geschlechterneutral zu verstehen.

## **1. Gegenstand**

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation (GFO) Nürensdorf sowie dessen Aus- und Weiterbildung.

## **2. Einsatzbereitschaft**

### **2.1 Grundvoraussetzungen**

Folgende Grundvoraussetzungen müssen für die Bestätigung der Einsatzbereitschaft der GFO ausgewiesen werden:

- a. Der Leistungsauftrag und das Pflichtenheft für das Führungsorgan liegen vor.
- b. Für die ausserordentliche Lage liegen Notfallplanungen vor.
- c. Die Funktionen Chef GFO, Stabschef, Chef Führungsgrundgebiete (FGG) sowie Delegierte für die wirtschaftliche Landesversorgung sind in der GFO personell besetzt.
- d. Die Zusammenarbeit zwischen dem Zivilschutz und der GFO im Bereich der Führungsunterstützung ist geregelt (Leistungsvereinbarung, Leistungsauftrag und Pflichtenheft).
- e. Die GFO verfügt über mindestens einen bezeichneten Führungsstandort, der innerhalb von 2 Stunden in Betrieb genommen werden kann, über einen genügend grossen Raum für Stabsrapporte, mind. 2 Telefonlinien, Gemeindefunk, Internetzugang sowie Mobilfunk- und POLYCOM-Empfang. Die Einsatzbereitschaft des Führungsstandorts ist einmal jährlich durch Funktionstests sicherzustellen.
- f. Die Mitglieder der GFO sind über die gemeindespezifische Alarmierungsplattform e-mergency alarmierbar.
- h. Die Mitglieder der GFO haben eine Grundausbildung des BABS absolviert bzw. sind für eine entsprechende Ausbildung vorgesehen.
- i. Die GFO führt mindestens einen Stabsrapport (Gesamtstab) und eine Ausbildungs- oder Übungssequenz pro Jahr durch.

#### **2.1.2 Überprüfung der Einsatzbereitschaft**

Die Einsatzbereitschaft der Führungsorganisation wird mindestens alle vier Jahre durch Delegierte der kantonalen Führungsorganisation (KFO) überprüft.

### **2.1.3 Berichterstattung**

Der zuständige Gemeinderat (Ressort Sicherheit) orientiert nach der Überprüfung durch die KFO den Gesamtgemeinderat mittels schriftlichen Berichtes über den Stand der Einsatzbereitschaft sowie allenfalls notwendige Massnahmen zur Erreichung der Einsatzbereitschaft.

## **2.2 Erreichbarkeit / Alarmierung**

1 Der Chef, Stabschef und deren Stellvertreter der GFO sowie die Chefs der Führungsgrundgebiete (FGG) bilden den Kernstab, der durch die kantonale Führungsorganisation (KFO), oder durch den Gemeinderat (Gemeindepräsident / Ressortvorsteher Sicherheit) alarmiert werden kann.

2 Der Gemeinderat kann lokale Aufgebote erlassen, um Experten aus der Bevölkerung (z. B. Energie) zu Gunsten der GFO beizuziehen.

3 Die Kontaktangaben des Kernstab müssen via der Abteilung Sicherheit in der durch den Kanton ZH bereitgestellten Personendatenbank (LODUR) gepflegt werden.

## **3. Ausbildung**

Der Stabschef GFO plant die Ausbildungen seines Führungsorgans zusammen mit dem Stabschef Stv..

### **3.1 Geforderte Ausbildung**

1 Grundausbildung

- Alle Mitglieder des Kernstabs müssen die Grundausbildung im Bevölkerungsschutz nach Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) oder des Kantons Zürich absolvieren.
- Der Gemeinderat (Ressort Sicherheit) budgetiert die Kosten für die Grund- und Weiterausbildung.
- Neue Mitglieder sind verpflichtet, die Ausbildung innert 12 Monaten nach Eintritt zu absolvieren, sofern diese noch nicht über die entsprechenden Ausbildungen verfügen.

2 Jährliche Weiterbildung

- Mindestens eine Übung pro Jahr unter der Übungsleitung der KFO oder des Kernstabs.
- Stabsrapporte zur Lagebeurteilung und Koordination mindestens einmal jährlich.
- Teilnahme an kantonalen Workshops und Infoveranstaltungen (z. B. Führungsorganisation Zürich).

## **4. Termine**

Die folgenden Termine sind einzuhalten:

1 Personelle Mutationen sind durch den Stabschef unverzüglich der Abteilung Sicherheit zu melden, welche diese in der vom Kanton ZH bereitgestellten Personendatenbank (LODUR) einpflegt.

2 Die Jahresplanung hat jeweils bis zum 30. November des Vorjahres zu erfolgen und wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Verantwortlich ist der Stabschef.

## **5. Inkrafttreten**

Das Organisationsreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Organisationsreglemente für die GFO oder deren Vorgängerorganisationen.

Vom Gemeinderat erlassen am 31. März 2026.

## **Gemeinderat Nürens Dorf**

Christoph Bösel  
Gemeindepräsident

Andreas Ledermann  
Gemeindeschreiber